

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
26	27.01.2015	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	38
27	29.01.2015	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV	38
28	27.01.2015	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeek über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Gemeinde Saerbeek am 13. September 2015	40
29	03.02.2015	Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes Lengericher Aa-Bach; Mitgliederversammlung am 16.03.2015 um 11:00 Uhr	45
30	25.01.2015	Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Hummertsbach“; Mitgliederversammlung am 04.03.2015 um 11:00 Uhr	46
31	02.02.2015	Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Hörsteler Aa“; Mitgliederversammlung am 19.03.2015 um 10:00 Uhr	47
32	02.02.2015	Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Bevergerner Aa“; Mitgliederversammlung am 19.03.2015 um 14:00 Uhr	48
33	02.02.2015	Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Dreierwalder Aa“; Mitgliederversammlung am 16.03.2015 um 10:00 Uhr	49

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-2174
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 40351060
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM1IBB

26. Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

I. Gegen Herrn Iulian-Dragos Bogus, geb. am 13.05.1975 in Mun. Braila Jud. Braila, zuletzt wohnhaft in 44145 Dortmund, Unnaer Str. 22, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.4 – Straßenverkehrsamt – 07.01.2015 (Az.: 125372406) ergangen.

II. Gegen Herrn Sedat Osman, geb. am 10.07.1990 in Preslav/Bulgarien, zuletzt wohnhaft in 48432 Rheine, Kasernenstr. 12, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.4 - Straßenverkehrsamt – vom 29.10.2014 (Az. 125369321) ergangen.

Die Bescheide werden durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.06.2006 (GV. NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Sie können im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 336/354, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 27.01.2015

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 04/2015/26

27. Öffentliche Bekanntmachung gem. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV

Der Landwirt Ludger Borchelt, Nierenburgerstraße 41 in 49497 Mettingen, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.1.8.2 Buchstabe V – Vereinfachtes Verfahren - der 4. BImSchV zum Halten von Sauen und Ferkeln. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt. Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 29.10.2014 den Antrag gestellt ein öffentliches Verfahren durchzuführen.

Die Anlage soll in der Gemeinde Mettingen, Gemarkung Mettingen, Flur 50 Flurstück 1454 und 1451 errichtet und betrieben werden.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb eines Ferkelstalles für 4.140 Ferkel mit einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage zur Minderung von Gerüchen, Ammoniak und Staub. Darüber hinaus soll im Rahmen des vorliegenden Antrags auch ein Kranken-/ Selektions-, Quarantänestall und eine Sauendusche angebaut werden. Des Weiteren ist der Anbau einer landwirtschaftlichen Unterstelle für Maschinen mit Strohlager beantragt.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, soll die genehmigte Änderung so bald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Die Antragsunterlagen zum o.g. Antrag liegen ab dem **23.02.2015 bis zum Ablauf des 23.03.2015**, während der angegebenen Öffnungszeiten zur Einsicht bei den folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Mettingen, Markt 6-8, 48497 Mettingen, Zimmer 200

Tel.: 05452 52-0	Öffnungszeiten:	
	Montag bis Mittwoch	08:00 Uhr – 12:30 Uhr 14:30 Uhr – 16:00 Uhr
	Donnerstag	08:00 Uhr – 12:30 Uhr 14:30 Uhr – 17:30 Uhr
	Freitag	08:00 Uhr – 12:30 Uhr

2. Kreisverwaltung Steinfurt – Umwelt- und Planungsamt – Immissionsschutz -, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Raum 514

Tel.: 02551 69-0 Internet: www.kreis-steinfurt.de

Die Kreisverwaltung Steinfurt ist grundsätzlich Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr für Sie da. Es wird empfohlen, zur Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren (Tel.: 02551 69 2543 oder per E-Mail umweltundplanungsamt.st@kreis-steinfurt.de).

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt und der Gemeinde Mettingen ab dem **23.02.2015 bis zum Ablauf des 06.04.2015** schriftlicher vorgebracht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besondere privatrechtliche Titel beruhen. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragssteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift, vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller, unkenntlich gemacht werden, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben des Antragsstellers

oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert werden. Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, dass der Erörterungstermin nicht durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sollte ein Erörterungstermin stattfinden, ist dieser für **Mittwoch, den 06.05.2015** um 10:00 Uhr im Bürgerzentrum Mettingen, Neuenkirchenerstraße 65, 49497 Mettingen vorgesehen. Für den Fall das der Erörterungstermin durchgeführt wird, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist grundsätzlich öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in dem Zeitraum 23.02.2015 bis einschließlich 06.04.2015 Einwende erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Steinfurt, 29.01.2015

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
-Immissionsschutz-
Az.: 566.0030/14/7.1.8.2
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 04/2015/27

28. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Gemeinde Saerbeck am 13. September 2015

Gemäß § 75b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung -KWahlO- vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GV. NW. S. 730) -SGV. NW. 1112- fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Saerbeck, Zimmer 109, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, während der Dienststunden mo., di., do. und fr. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und zusätzlich do. von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr, kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes -KWahlG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NW. S. 564) - SGV. NW. 1112- und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden. Wer für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam eine Bewerberin/einen Bewerber vorschlagen.

1.2 Als Bewerberin/Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberin/ihren Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsame Bewerberin/gemeinsamen Bewerber benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin/den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerberinnen/Bewerber und die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreterin/Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen/Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterver-

sammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers ist eine Niederschrift (Muster 9c KWahlO) mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen/Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmerinnen/diesem bestimmten Teilnehmer haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung Gemeinde/Stadt, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Form und Inhalt

- 2.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss die Unterzeichnerin/der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.
- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 60 Wahlberechtigten der Gemeinde/Stadt persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der

Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 60 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von der Unterzeichnerin/des Unterzeichners persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeinde/Stadt nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen; dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihr/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig, wenn diese/dieser in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat die Bewerberin/der Bewerber zu versichern, dass sie/er für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister oder Landrätin/Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO). Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Saerbeck sind spätestens bis zum 27. Juli 2015, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter der Gemeinde Saerbeck, Zimmer 109, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

48369 Saerbeck, 27. Januar 2015

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos
Wahlleiter

Kreis Steinfurt 04/2015/28

29. Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes Lengericher Aa-Bach; Mitgliederversammlung am 16.03.2015 um 11:00 Uhr

Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Lengericher Aa-Bach“

Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Lengericher Aa-Bach“ vom 01.05.2009 endet die Amtszeit des Verbandsausschusses am 31. Dezember 2014. Zur Wahl eines neuen Verbandsausschusses nach § 10 der Satzung werden die Mitglieder der Gruppe A (Erschwerer) und der Gruppe B (Gewässereigentümer und Anlieger) zu einer Mitgliederversammlung eingeladen, die am

**Montag, dem 16. März 2015 um 11.00 Uhr
In der Gaststätte“ Kronenburg“
in 49525 Lengerich, Brochterbecker Str. 8,**

stattfindet.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Bestimmung je eines Mitgliedes der Gruppe A und der Gruppe B zur Mitunterzeichnung der Niederschrift von der Mitgliederversammlung
2. Bericht über die Verbandstätigkeit in der abgelaufenen Legislaturperiode
3. Wahl der Ausschussmitglieder, Gruppe A (Erschwerer)
4. Wahl der Ausschussmitglieder, Gruppe B (Anlieger)
5. Bekanntgabe der Ausschussmitglieder Gruppe C (Städte und Gemeinden)
6. Verschiedenes

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Wahlen gemäß § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung durchgeführt werden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

49525 Lengerich, 03.02.2015

Unterhaltungsverband
„Lengericher Aa-Bach“
gez. Stöppel

Kreis Steinfurt 04/2015/29

30. Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Hummertsbach“; Mitgliederversammlung am 04.03.2015 um 11:00 Uhr

Unterhaltungsverband
„Hummertsbach“

Öffentliche Bekanntmachung über die Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes
„Hummertsbach“ am 04.03.2015 in Emsdetten

Der Unterhaltungsverband „Hummertsbach“ Emsdetten lädt zu einer Mitgliederversammlung
am 04.03.2015 in die

Gaststätte Schwietering, Amtmann-Schipper-Str. 71, 48282 Emsdetten

ein.

Beginn der Versammlung: **11.00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Bericht des Verbandsvorstehers über die zurückliegende Verbandstätigkeit
3. Neuwahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter aus den Mitgliedergruppen
A und B
4. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

gez. *R. Autmaring*
Verbandsvorsteher

31. Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Hörsteler Aa“; Mitgliederversammlung am 19.03.2015 um 10:00 Uhr

Unterhaltungsverband "Hörsteler Aa"

Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung des Unterhaltungsverbandes "Hörsteler Aa" vom 11.12.2008 endete die Amtszeit des Verbandsausschusses am 31.12.2014.

Aufgrund des § 11 Abs. 3 der o. a. Satzung bleiben nach Ablauf der Amtszeit die ausscheidenden Ausschussmitglieder bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

Zur Wahl des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes "Hörsteler Aa" werden die Mitglieder der Gruppe A (Erschwerer) und der Gruppe B (Anlieger) zu der Versammlung am

**Donnerstag, dem 19. März 2015, 10.00 Uhr,
im Haus Hilckmann, Ostenwalder Straße 1, 49477 Hörstel**

eingeladen.

Zur Tagesordnung stehen folgende Punkte:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Bestimmung der Mitglieder zur Unterzeichnung der Niederschrift
3. Bericht über die bisherige Verbandstätigkeit
4. Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppe A (Erschwerer)
5. Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppe B (Anlieger)
6. Bekanntgabe der Ausschussmitglieder der Gruppe C (Städte und Gemeinden)
7. Mitteilungen und Anfragen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Versammlung gem. § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschließt.

Hörstel, 02. Februar 2015

Unterhaltungsverband "Hörsteler Aa"

Der Verbandsvorsteher

gez. Büchter

Kreis Steinfurt 04/2015/31

32. Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Bevergerner Aa“; Mitgliederversammlung am 19.03.2015 um 14:00 Uhr

Unterhaltungsverband "Bevergerner Aa"

Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung des Unterhaltungsverbandes "Bevergerner Aa" vom 11.12.2008 endete die Amtszeit des Verbandsausschusses am 31.12.2014.

Aufgrund des § 11 Abs. 3 der o. a. Satzung bleiben nach Ablauf der Amtszeit die ausscheidenden Ausschussmitglieder bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

Zur Wahl des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes "Bevergerner Aa" werden die Mitglieder der Gruppe A (Erschwerer) und der Gruppe B (Anlieger) zu der Versammlung am

**Donnerstag, dem 19. März 2015, 14.00 Uhr,
in das Rathaus Riesenbeck, Kalixtusstraße 6 in Hörstel-Riesenbeck**

eingeladen.

Zur Tagesordnung stehen folgende Punkte:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Bestimmung der Mitglieder zur Unterzeichnung der Niederschrift
3. Bericht über die bisherige Verbandstätigkeit
4. Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppe A (Erschwerer)
5. Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppe B (Anlieger)
6. Bekanntgabe der Ausschussmitglieder der Gruppe C (Städte und Gemeinden)
7. Mitteilungen und Anfragen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Versammlung gem. § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschließt.

Hörstel, 02. Februar 2015

Unterhaltungsverband "Bevergerner Aa"

Der Verbandsvorsteher

gez. Löbke

Kreis Steinfurt 04/2015/32

33. Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Dreierwalder Aa“; Mitgliederversammlung am 16.03.2015 um 10:00 Uhr

Unterhaltungsverband "Dreierwalder Aa"

Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung des Unterhaltungsverbandes "Dreierwalder Aa" vom 03.03.2009 endete die Amtszeit des Verbandsausschusses am 31.12.2009.

Aufgrund des § 11 Abs. 3 der o. a. Satzung bleiben nach Ablauf der Amtszeit die ausscheidenden Ausschussmitglieder bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

Zur Wahl des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes "Dreierwalder Aa" werden die Mitglieder der Gruppe A (Erschwerer) und der Gruppe B (Anlieger) unabhängig davon, ob sie im Mitgliederverzeichnis aufgenommen sind oder nicht, entsprechend den Bestimmungen des Landeswassergesetzes zu der Versammlung am

**Montag, dem 16. März 2015, 10.00 Uhr,
in die Gaststätte Ungru-Wenninghoff in Hörstel-Dreierwalde**

eingeladen.

Zur Tagesordnung stehen folgende Punkte:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Bestimmung der Mitglieder zur Unterzeichnung der Niederschrift
3. Bericht über die bisherige Verbandstätigkeit
4. Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppe A (Erschwerer)
5. Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppe B (Anlieger)
6. Bekanntgabe der Ausschussmitglieder der Gruppe C (Städte und Gemeinden)
7. Mitteilungen und Anfragen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Versammlung gem. § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschließt.

Hörstel, 02. Februar 2015

Unterhaltungsverband "Dreierwalder Aa"

Der Verbandsvorsteher

gez. Sasse